



Präsidium des Bundes der Steuerzahler e.V.

10117 Berlin, Französische Str. 9 -12, ☎ 030 / 25 93 96 0

Stellungnahme zur Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 8. März 2006 zum „Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung“ - BT-Drucksache 16/643

I. Allgemeines

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebte Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für mehr Beschäftigung und Wachstum wird vom Bund der Steuerzahler begrüßt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen könnten dazu einen Beitrag leisten, wenn nicht gleichzeitig belastende Maßnahmen auf den Weg gebracht würden. Die möglichen positiven Effekte des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung werden durch massive Steuererhöhungen an anderer Stelle wieder zunichte gemacht. Mit geplanten und teilweise schon realisierten Steuer- und Abgabenerhöhungen werden Bürgern und Unternehmen finanzielle Mittel entzogen, die zur Stärkung von Konsum und Investitionstätigkeit und somit zur Schaffung von Arbeitsplätzen dringend benötigt werden. Zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Bürger und der Erwerbssituation der Unternehmen droht es vor allem durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer von 16 auf 19 Prozent zukommen, durch die die Steuerbelastung in den kommenden drei Jahren um 65,5 Milliarden Euro ansteigt. Das ist die größte Steuererhöhung in der Geschichte der Bundesrepublik. Auf massive Steuererhöhungen muss nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler verzichtet werden, wenn es der Bundesregierung ernst damit ist, Wachstum und Beschäftigung zu schaffen.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen stellen auch nur die zweitbeste Lösung zur Belebung der Gesamtwirtschaft dar. Der bessere und effizientere Weg wäre eine allgemeine und nachhaltige Senkung der Steuer- und Abgabenbelastung im Rahmen einer umfassenden

den Einkommen- und Unternehmensteuerreform. Auf diese Weise könnte auch auf komplizierte Einzelregelungen verzichtet und das Steuerrecht spürbar vereinfacht werden. Demgegenüber führen die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zu erheblichen Komplizierungen der Besteuerung. Dies gilt insbesondere für die kaum zu durchschauenden Regelungen zum Abzug von Kinderbetreuungskosten.

II. Einzelpunkte

(1) Kinderbetreuungskosten, §§ 4f, 9 Abs. 5, 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG

Der steuerliche Ansatz von Kinderbetreuungskosten wird neu geregelt. Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten sollen für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Höhe von zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens aber jährlich 4.000 Euro pro Kind wie Werbungskosten/Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren sollen nicht erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten in Höhe von zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro pro Kind und Jahr als Sonderausgaben abgesetzt werden können. Der Sonderausgabenabzug von Kinderbetreuungskosten soll ferner in Betracht kommen, wenn der Steuerzahler sich in Ausbildung befindet, krank oder behindert ist.

Der steuerliche Abzug von Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten/Betriebsausgaben entspricht einer langjährigen Forderung des Bundes der Steuerzahler. Kinderbetreuungskosten, die Alleinstehenden bzw. Ehegatten wegen Erwerbstätigkeit erwachsen, sind zwangsläufige Aufwendungen und mindern die steuerliche Leistungsfähigkeit dieser Personen. Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten sind bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit als Werbungskosten bzw. bei anderen Einkunftsarten als Betriebsausgaben zum Abzug zuzulassen. Der vorliegende Gesetzentwurf zielt in diese Richtung. Unserer Ansicht nach ist es allerdings nicht gerechtfertigt, den Ansatz von erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten allein aus fiskalischen Gründen teilweise zu versagen. Auf die Begrenzung der Abzugsfähigkeit erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten sollte daher verzichtet werden.

Kinderbetreuungskosten, die Ehegatten oder Alleinstehenden wegen Behinderung oder längerer Krankheit erwachsen, sind ebenfalls zwangsläufig. Auch sie mindern damit die steuerliche Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers und müssen bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens zum Abzug kommen. Die Anrechnung eines Eigenanteils und eine Begrenzung der Höhe nach sind unserer Ansicht nach auch in diesen Fällen nicht gerechtfertigt.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen zum steuerlichen Abzug von Kinderbetreuungskosten sind insgesamt gesehen viel zu kompliziert. Ehegatten und Alleinstehenden können aufgrund der zahlreichen vorzunehmenden Differenzierungen kaum durchschauen, welche Kinderbetreuungskostenregelung für sie in Betracht kommt.

(2) Haushaltsnahe Dienstleistungen (§ 35a Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 EStG)

Für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen in inländischen Privathaushalten wird eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 Prozent der Arbeitskosten (max. 600 Euro) eingeführt. Damit wird die bestehende steuerliche Abzugsmöglichkeit von Handwerkerrechnungen nach § 35a EStG ausgeweitet.

Die erweiterte steuerliche Absetzbarkeit von haushaltsnahen Handwerkerleistungen verbessert die steuerlichen Rahmenbedingungen in diesem Bereich. Das kann zur Belebung der Nachfrage beitragen. Außerdem kann diese Maßnahme zur Bekämpfung der Schwarzarbeit beitragen.

Nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler wäre allerdings einer allgemeinen und nachhaltigen Senkung der Steuer- und Abgabenbelastung gegenüber der steuerlichen Förderung einzelner Wirtschaftsbereiche der Vorrang einzuräumen. Damit würde nicht nur bei den Symptomen, sondern bei den Ursachen der Schwarzarbeit angesetzt. Außerdem käme es zu einer nachhaltigen Wirtschaftsbelebung. Schließlich würde eine weitere Komplizierung des Steuerrechts vermieden, die sich aus der geplanten Steuerbegünstigung ergibt.

Die verbesserte Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen kann zudem die schwerwiegenden Nachteile, die insbesondere von der geplanten Erhöhung der Mehrwertsteuer ausgehen, nicht kompensieren. Die fast 20-prozentige Anhebung des Umsatzsteuersatzes trifft vor allem die inländischen (Bau-) Handwerksbetriebe, die erst in der jüngsten Vergangenheit infolge der Abschaffung der Eigenheimzulage und der Verringerung der Abschreibungssätze im Mietwohnungsbau wirtschaftlich stark belastet worden sind.

(3) Degressive Abschreibung (§ 7 Abs. 2 EStG)

Bei der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter wird der AfA-Satz auf 30 Prozent und max. das 3-fache der linearen AfA angehoben. Die Maßnahme ist auf zwei Jahre befristet.

Für eine Verbesserung der Abschreibungsbedingungen sprechen steuerpolitische und gesamtwirtschaftliche Gründe. Bei der degressiven Abschreibung von beweglichen Wirtschaftsgütern handelt es sich nicht um eine Steuervergünstigung. Die degressive Abschreibung trägt dem Umstand Rechnung, dass der betriebswirtschaftliche Werteverzehr eines Wirtschaftsguts in den ersten Jahren in der Regel höher ist als in späteren Jahren. Die Anhebung der degressiven AfA auf 30 Prozent stellt daher sicher, dass der Werteverzehr bei beweglichen Wirtschaftsgütern in ausreichendem Maße bei der Besteuerung berücksichtigt wird. Des Weiteren kann der erhöhte Abschreibungssatz zu einer gesamtwirtschaftlichen Belebung beitragen, wenn zurückgestellte Investitionsvorhaben jetzt realisiert werden.

Eine Befristung bzw. Rücknahme der Erhöhung des AfA-Satzes ist allenfalls dann akzeptabel, wenn die Unternehmen im Zuge einer Unternehmenssteuerreform tatsächlich spürbar entlastet werden.

(4) Ist-Versteuerung (§ 20 UStG)

Die Umsatzgrenzen bei der Ist-Versteuerung sollen in den alten Bundesländern zum 1.7.2006 von 125.000 Euro auf 250.000 Euro verdoppelt werden. Die Umsatzgrenze in den neuen Bundesländern soll bis zum Jahr 2009 weiterhin 500.000 Euro betragen.

Mit einer Ausweitung der Ist-Versteuerung kann die Liquiditätslage von kleinen und mittelständischen Unternehmen verbessert werden. Dieses Instrumentarium sollte daher verstärkt genutzt werden. Die vorgesehene Anhebung der Umsatzgrenze ist unserer Ansicht nach allerdings unzureichend. Wir plädieren dafür, die Umsatzgrenze in den alten und neuen Bundesländern zu vereinheitlichen und auf 1 Million Euro zu erhöhen.

Berlin, 3.3.2006